Schullaufbahnberatung

an der Friedrich-Schiller-Schule

Friedrich-Schiller-Schule

Wie geht es weiter nach Klasse 8 und 9 ?

Lernen an der Gemeinschaftsschule

An der Gemeinschaftsschule lernen alle Schülerinnen und Schüler nach ihrem individuellen Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Niveaustufen. Dies können in den einzelnen Fächern unterschiedliche Niveaustufen sein.

Erst im Abschlussjahr wird in allen Fächern auf einheitlichem Niveau des angestrebten Bildungsabschlusses gelernt und geprüft.

www.km-bw.de

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Mögliche Abschlüsse

- Dabei führt das **grundlegende Niveau** (Niveau G) zum **Hauptschulabschluss**, der am Ende von Klassenstufe 9 oder 10 abgelegt werden kann.
- Das **mittlere Niveau** (Niveau M) führt zum **Realschulabschluss**, der am Ende von Klassenstufe 10 abgelegt wird.
- Das **erweiterte Niveau** (Niveau E) führt zum **Abitur**, das an einem allgemeinbildenden, einem beruflichen Gymnasium oder der gymnasialen Oberstufe einer GMS erreicht werden kann.

Wir kooperieren mit dem DBG

und der GMS Innenstadt.

Mögliche Abschlüsse

- Ganz neu ist die Möglichkeit nach der 10. Klasse in die **gymnasiale Oberstufe** der **Gemeinschaftsschule Innenstadt** in Esslingen zu wechseln.
- Dort kann man das Abitur ablegen.
- Dazu muss man in Stufe 10 entweder durchgängig im **E-Niveau** arbeiten oder den **Realschulabschluss** mit zwei zweiern und einer drei in den Hauptfächern bestehen.
- Es ist möglich Französisch dort erst zu beginnen.

Mögliche Abschlüsse in der Übersicht

Abschlüsse

Sekundarstufe II → **Abitur** entweder an einer Gemeinschaftsschule, an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einem beruflichen Gymnasium

Sekundarstufe I → **Realschulabschluss** oder **Hauptschulabschluss** nach Kl. 10

Sekundarstufe I → **Hauptschulabschluss** nach Kl. 9

Grundschule

→ Alle Abschlussprüfungen sind identisch zu den Prüfungen an den anderen Schularten. Sie werden auch an denselben Tagen abgelegt.

www.km-bw.de

Baden-Württemberg

Schullaufbahnberatung

Um den bestmöglichen Bildungsabschluss für jede Schülerin/jeden Schüler zu finden, wird dazu in **Klassenstufe 8 und 9** das Schullaufbahnberatungsverfahren durchgeführt.

Dazu gehören:

- **Informationen** für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9
- individuelle **Beratungsgespräche** mit dem jeweiligem Lerncoach, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin / dem Schüler
- **evtl.** zusätzliche Beratungen und Unterstützung durch **Beratungslehrkräfte**

Ablauf der Schullaufbahnberatung an der FSS

Informationen von der Schule (Präsentation, Sprechstunden)	
Schullaufbahnempfehlung werden mit dem LEB ausgegeben	
Beratungsgespräche mit dem jeweiligen Lerncoach	
Entscheidung der Erziehungsberechtigten	**bis 12. März 2021**
Möglich, bei starker Unsicherheit: Inanspruchnahme einer Beratungslehrkraft	bis 15. Juni 2021

Die Erziehungsberechtigten entscheiden mit ihrem Kind nach der Beratung:

- in Klasse 8, ob in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung ablegt werden soll.

- in Klasse 9, ob in Klasse 10
  - die Hauptschulabschlussprüfung oder
  - die Realschulabschlussprüfung oder
  - die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe angestrebt werden soll*

    (*nach den Regelungen der Versetzungsordnung der Gymnasien)

Entscheidung in **Klasse 8**

Entscheidung in **Klasse 8**

G-Niveau | M-Niveau | E-Niveau

? Möchte mein Kind den Hauptschulabschluss in Klasse 9 machen?

In Klasse 8 entscheiden Sie zunächst nur, ob Ihr Kind in **Klasse 9** den **Hauptschulabschluss** machen soll oder nicht. Diese Entscheidung schließt noch nicht aus, dass der Hauptschulabschluss auch erst in Klasse 10 gemacht werden kann.

Die Schullaufbahnempfehlung basiert auf dem derzeitigen Leistungsvermögen und dem Arbeits- und Lernverhalten Ihres Kindes. Auch die Motivation und der Berufswunsch nehmen Einfluss auf die Empfehlung.
Bitte nutzen Sie daher, die individuellen Beratungsgespräche für Ihre Entscheidungsfindung.

Entscheidung in **Klasse 8**

Folgende Möglichkeiten finden Sie auf der Schullaufbahnempfehlung:

- ☐ in Klassenstufe 9 die Hauptschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 9 die Hauptschulabschlussprüfung **nicht** anzustreben.

Entscheidung in **Klasse 9**

Möglichkeiten nach **Klasse 9** und Entscheidung in **Klasse 9**

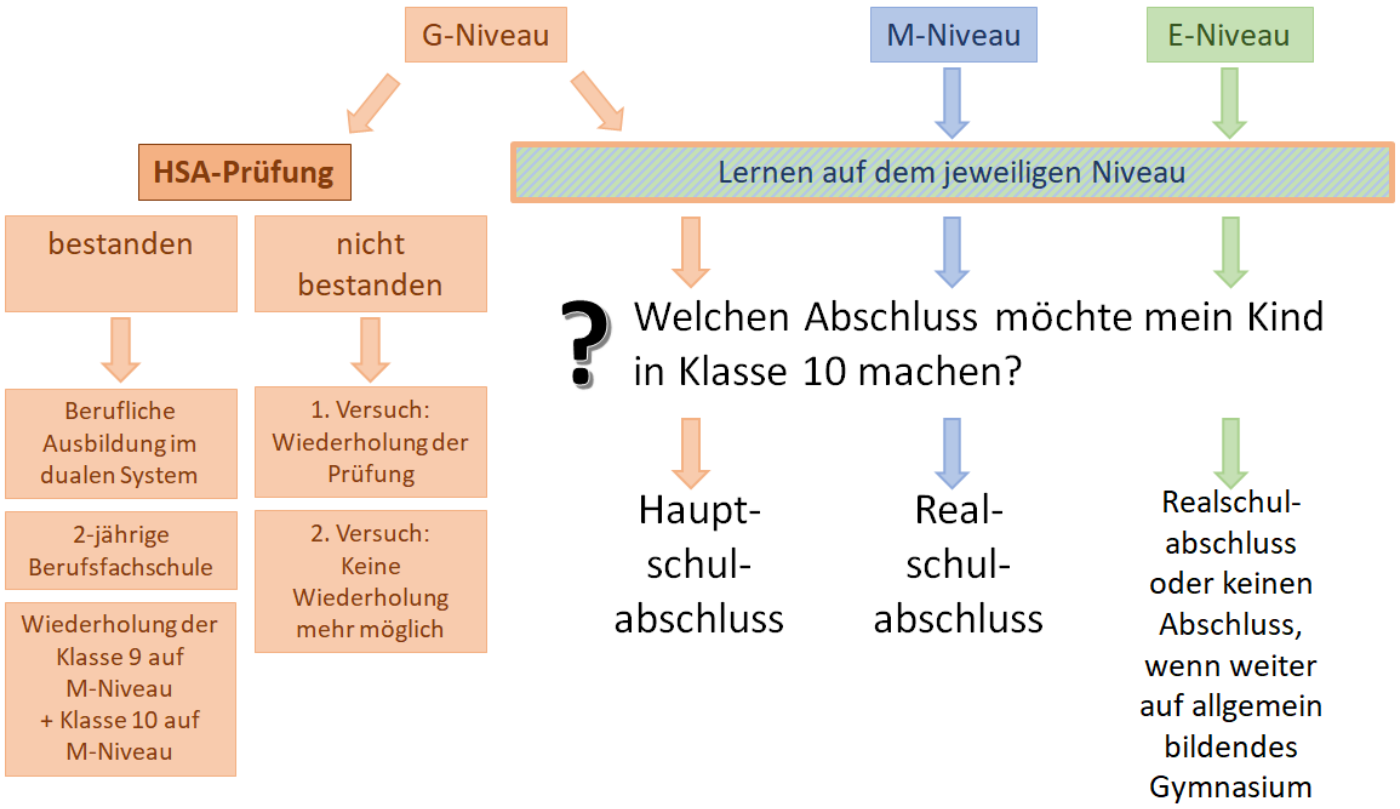

Entscheidung in **Klasse 9**

Folgende Möglichkeiten finden Sie auf der Schullaufbahnempfehlung:

- ☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss die schulische Laufbahn an der Gemeinschaftsschule abzuschließen.
- ☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 die Klassenstufe 9 erneut zu besuchen mit dem Ziel, die Realschulabschlussprüfung oder die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung in Klassenstufe 10 anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die Hauptschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die Realschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die nach Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung erfolgende Versetzung anzustreben.

Entscheidung in **Klasse 9**

Folgende Möglichkeiten können Sie wählen, wenn Ihr Kind in Klasse 9 die **Hauptschulabschlussprüfung bestanden** hat:

- ☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss die schulische Laufbahn an der Gemeinschaftsschule abzuschließen.
- ☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 die Klassenstufe 9 erneut zu besuchen mit dem Ziel, die Realschulabschlussprüfung oder die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung in Klassenstufe 10 anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die Hauptschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die Realschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die nach Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung erfolgende Versetzung anzustreben.

Hinweise zu den Möglichkeiten

☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss die schulische Laufbahn an der Gemeinschaftsschule abzuschließen.

Ihr Kind verlässt nach diesem Schuljahr die Friedrich-Schiller-Schule um zum Beispiel eine Ausbildung zu machen oder auf eine andere weiterführende Schule zu wechseln.

☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 die Klassenstufe 9 erneut zu besuchen mit dem Ziel, die Realschulabschlussprüfung oder die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung in Klassenstufe 10 anzustreben.

Wenn Ihr Kind an der Friedrich-Schiller-Schule noch den Realschulabschluss machen möchte, empfehlen wir Ihnen diese Möglichkeit um Ihr Kind optimal darauf vorzubereiten.

☐ in Klassenstufe 10 die Realschulabschlussprüfung anzustreben.

Ihr Kind möchte an der Friedrich-Schiller-Schule noch den Realschulabschluss machen ohne die 9. Klasse zu wiederholen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Möglichkeit ***nicht*** *empfehlen.*

Entscheidung in **Klasse 9**

Folgende Möglichkeiten können Sie wählen, wenn Ihr Kind in Klasse 9 **nicht** die Hauptschulabschlussprüfung gemacht hat:

- ☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss die schulische Laufbahn an der Gemeinschaftsschule abzuschließen.
- ☐ nach erfolgreichem Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 die Klassenstufe 9 erneut zu besuchen mit dem Ziel, die Realschulabschlussprüfung oder die Versetzung nach der gymnasialen Versetzungsordnung in Klassenstufe 10 anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die Hauptschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die Realschulabschlussprüfung anzustreben.
- ☐ in Klassenstufe 10 die nach Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung erfolgende Versetzung anzustreben.

Hinweise zu den Möglichkeiten

- ☐ in Klassenstufe 10 die Hauptschulabschlussprüfung anzustreben.

Ihr Kind hat in Klasse 9 überwiegend auf dem G-Niveau gearbeitet oder sehr schwache Leistungen im M-Niveau erbracht. Dann ist es teilweise sinnvoll in Klasse 10 den Hauptschulabschluss zu machen.

- ☐ in Klassenstufe 10 die Realschulabschlussprüfung anzustreben.

Ihr Kind hat in Klasse 9 durchgängig im M-Niveau gearbeitet, dann kann es in Klasse 10 den Realschulabschluss machen.

- ☐ in Klassenstufe 10 die nach Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung erfolgende Versetzung anzustreben.

Ihr Kind hat in Klasse 9 bereits überwiegend oder durchgängig im E-Niveau gearbeitet, dann kann es die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe anstreben und in Klasse 10 durchgängig im E-Niveau arbeiten.

Möglichkeiten nach **Klasse 10**

G-Niveau

HSA-Prüfung

- bestanden
  - Berufliche Ausbildung im dualen System
  - 2-jährige Berufs-fachschule
- nicht bestanden
  - 1. Versuch: Wiederholung der Prüfung
  - 2. Versuch: Keine Wiederholung mehr möglich

M-Niveau

RSA-Prüfung

- bestanden
  - Berufliche Ausbildung im dualen System
  - HF 2/2/3 + F 3 ø 3,0 — Allgemein bildendes Gymnasium
  - D,M,E ø 3,0 — Berufliches Gymnasium
  - Berufskolleg
  - HF 2/2/3 ø 3,0 — Gymnasiale Oberstufe der GMS
- nicht bestanden
  - 1. Versuch: Wiederholung der Prüfung oder Hauptschul-abschluss in Klasse 10
  - 2. Versuch: Keine Wiederholung mehr möglich

E-Niveau

Lernen auf dem E-Niveau

- Versetzungs-entscheidung
  - Berufliche Ausbildung im dualen System
  - mit F ab Kl. 6 ø 4,0 — Allgemein bildendes Gymnasium
  - ø 4,0 — Berufliches Gymnasium
  - ø 4,0 — Gymnasiale Oberstufe der GMS
- keine Versetzungs-entscheidung
  - 1. Versuch: Wiederholung der Klasse 10 auf E-Niveau oder M-Niveau mit RS-Prüfung
  - 2. Versuch: Keine Wiederholung mehr möglich

Was bedeuten die einzelnen Abschlüsse in Klasse 9 oder Klasse 10?

Und welche Anschlussmöglichkeiten bieten sie?

Hauptschulabschluss

HSA-Prüfung

bestanden	nicht bestanden
Berufliche Ausbildung im dualen System	1. Versuch: Wiederholung der Prüfung
2-jährige Berufsfachschule	2. Versuch: Keine Wiederholung mehr möglich
Wiederholung der Klasse 9 auf M-Niveau + Klasse 10 auf M-Niveau	

Hauptschulabschluss in Klasse 9

Schülerinnen und Schüler, die an der Gemeinschaftsschule in **Klasse 9** den Hauptschulabschluss abgelegt haben, haben entweder die Möglichkeit, eine **Ausbildung** zu beginnen, eine **zweijährige Berufsfachschule** zu besuchen oder in Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule zusätzlich noch den **Realschulabschluss** abzulegen.
In letzterem Fall muss der Hauptschulabschluss in Klassenstufe 9 abgelegt worden sein. Wir empfehlen außerdem, die **9. Klasse auf dem M-Niveau zu wiederholen,** da die Schülerinnen und Schüler die Inhalte des M-Niveaus in Klasse 9 nur teilweise erarbeitet haben. Diese in Klasse 10 selbstständig nachzuarbeiten sehen wir als äußerst schwierig an.

Bitte nutzen Sie auch hier die individuellen Beratungen.

Hauptschulabschluss in **Klasse 10**

Schülerinnen und Schüler, die an der Gemeinschaftsschule in **Klasse 10** den Hauptschulabschluss abgelegt haben, haben entweder die Möglichkeit, eine **Ausbildung** zu beginnen oder eine **zweijährige Berufsfachschule** zu besuchen.
Die Schülerinnen und Schüler, die in **Klasse 10** den Hauptschulabschluss machen müssen danach die **Gemeinschaftsschule verlassen**. Sie haben nicht mehr die Möglichkeit den Realschulabschluss an der Gemeinschaftsschule abzulegen.

Nach dem Hauptschulabschluss

Hauptschulabschluss

bestanden

↓

Berufliche Ausbildung im dualen System

6. Duale und schulische Ausbildung

Der betriebliche Teil der dualen Ausbildung ist durch das Berufsbildungsgesetz geregelt. Für den Lernort Berufsschule kommt bei lernfeldorientiertem Unterricht die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Berufsschulordnung) vom 10. Juli 2008 zur Anwendung. Aufnahmevoraussetzungen bestehen nicht. Die Bildungspläne der Berufsschule bauen jedoch grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf.

Hauptschulabschluss

bestanden

↓

2-jährige Berufsfachschule

7. Zur Fachschulreife führende Berufsfachschulen (2BFS-VO)

Aufnahmevoraussetzungen

- Hauptschulabschluss oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10, sofern mindestens auf M-Niveau gelernt wurde oder
- Abgangszeugnis nach Besuch der Klasse 9, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf (mindestens M-Niveau).

Realschulabschluss

RSA-Prüfung

- bestanden
  - Berufliche Ausbildung im dualen System
  - Allgemein bildendes Gymnasium (HF 2/2/3 + F 3 ø 3,0)
  - Berufliches Gymnasium (D,M,E ø 3,0)
  - Berufskolleg
  - Gymnasiale Oberstufe der GMS (HF 2/2/3 ø 3,0)
- nicht bestanden
  - 1. Versuch: Wiederholung der Prüfung oder Hauptschul-abschluss in Klasse 10
  - 2. Versuch: Keine Wiederholung mehr möglich

Nach dem Realschulabschluss

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit nach dem Realschulabschluss, eine **Ausbildung** zu beginnen oder über ein **Berufskolleg die Fachhochschulreife** zu erwerben.
Zum Erwerb der **allgemeinen Hochschulreife** können die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Realschulabschluss bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule oder die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums oder ein berufliches Gymnasium besuchen.

Für den Besuch einer gymnasialen Oberstufe an einem **allgemein bildenden Gymnasium** ist Voraussetzung, dass das Wahlpflichtfach **Französisch** besucht wurde.

Der Wechsel in die **Oberstufe der Gemeinschaftsschule** oder des **beruflichen Gymnasiums** setzt hingegen den Besuch einer zweiten Fremdsprache **nicht** voraus.

Nach dem Realschulabschluss

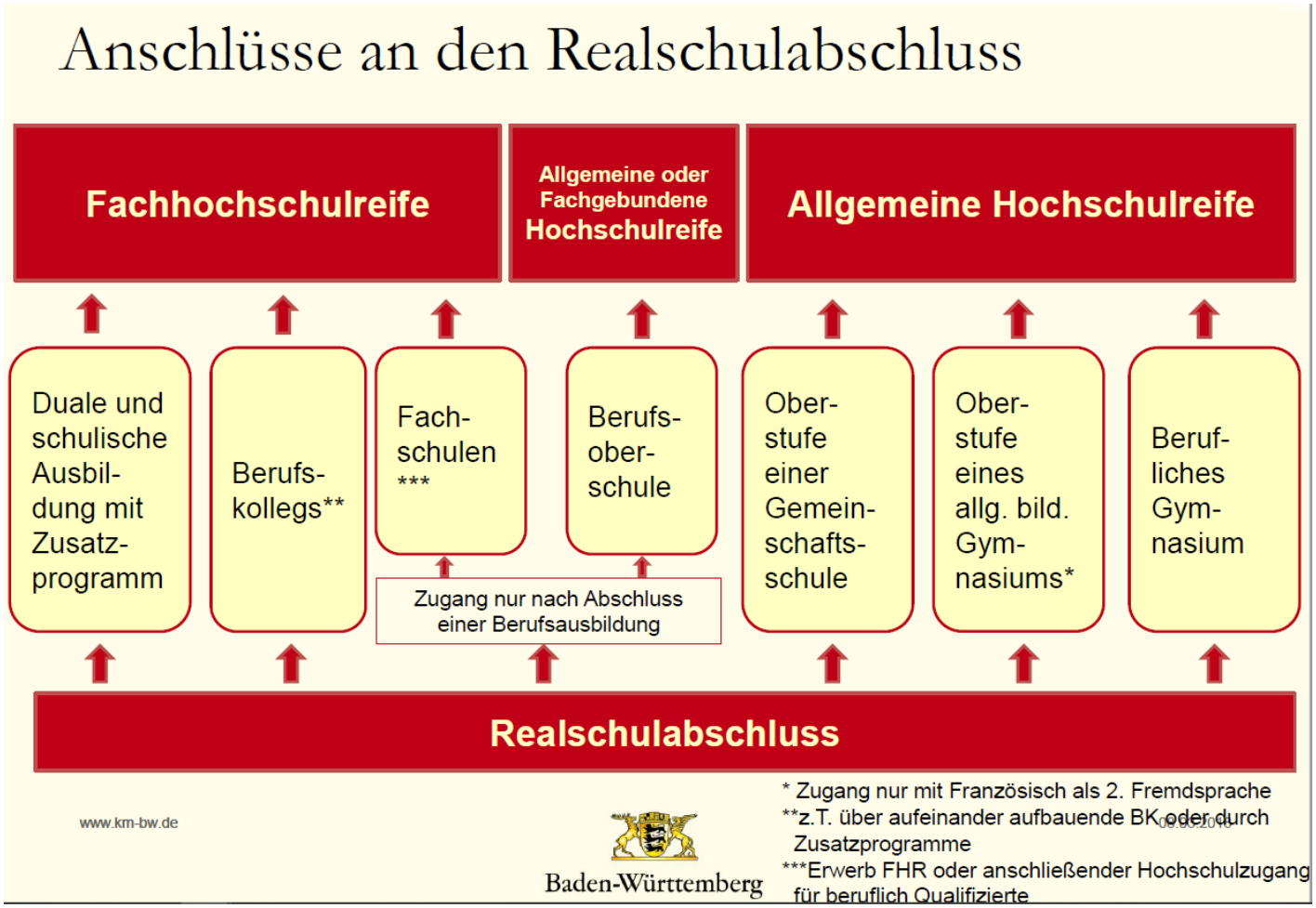

Übergangsvoraussetzungen

Ni-veau	die Sek. II einer Gemeinschaftsschule	die Sek. II eines allgemein bildenden Gymnasiums	die Sek. II eines beruflichen Gymnasiums
M	Realschulabschlussprüfung **§ 11 Satz 1 Nummer 2 GMS VO** *In zwei der Fächer D, M, und E mind. 2,0 und im dritten dieser Fächer mind. 3,0; sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mind. einen Durchschnitt von 3,0.*	Realschulabschlussprüfung **§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 MVO** *In zwei der Fächer D, M und E mind. 2,0 und im dritten dieser Fächer mind. 3,0; in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mind. einen Durchschnitt von 3,0; sowie mind. 3,0 in F.* ***Zusätzlich:*** ***Französisch ab Kl. 6 Pflicht***	Realschulabschlussprüfung **Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien** *Schnitt in D, M, und der weiterzuführenden Pflichtfremd-sprache (E) mind. 3,0 und in keinem dieser Fächer schlechter als 4,0.*

Realschulabschluss → Gymnasium

4. Multilaterale Versetzungsordnung

Die multilaterale Versetzungsordnung regelt den Übergang zwischen verschiedenen Schularten.

Mit einem Realschulabschluss kann eine Schülerin/ein Schüler an ein allgemein bildendes Gymnasium wechseln, wenn sie/er

- in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 sowie
- mindestens die Note „befriedigend“ in jeder Fremdsprache erreicht wurde, die in der Klasse der aufnehmenden Schulart ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist.

Realschulabschluss → Berufkollegs

8. Berufskollegs

Für die Aufnahme in ein Berufskolleg sind neben dem Mittleren Bildungsabschluss teilweise weitere Voraussetzungen (z. B. ein Praktikumsplatz) zu erfüllen. Berufskollegs gibt es in Baden-Württemberg in folgenden Bereichen: Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Hauswirtschaft, Pflege, Sozialpädagogik. Informationen zu den verschiedenen Berufskollegs sind auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden. Im Folgenden sind exemplarisch die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufskollegs I und II dargestellt.

Realschulabschluss → Berufkollegs I

8 a. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs I (BK-I-Verordnung)

Aufnahmevoraussetzungen

- Fachschulreife oder
- Realschulabschluss oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule

Realschulabschluss → berufliches Gymnasium

9. Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

Aufnahmevoraussetzungen:

- Realschulabschluss mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.

Lernen auf dem E-Niveau

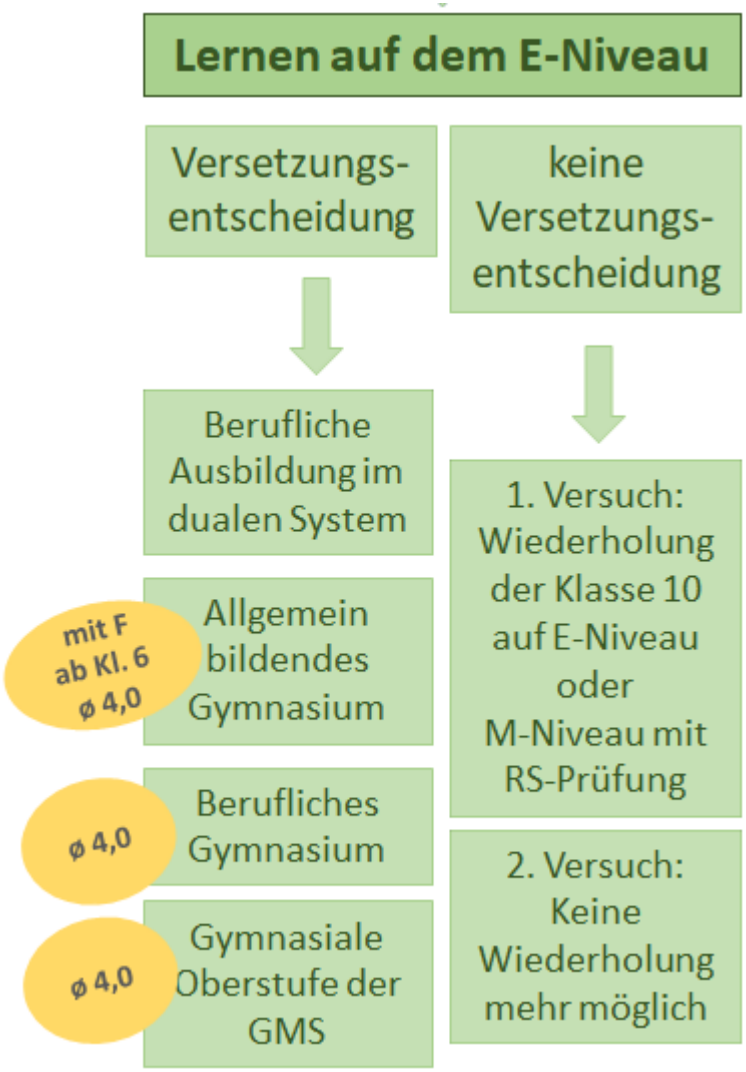

Möglichkeiten nach **Klasse 10**

Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 ihre Leistungsnachweise durchgängig auf **erweitertem Niveau** erbringen, können am Ende von Klassenstufe 10 **nach den Regelungen der gymnasialen Versetzungsordnung** versetzt werden.

Mit einer Versetzung am Ende von Klassenstufe 10 auf erweitertem Niveau haben sie einen dem mittleren Bildungsabschluss gleichwertigen Bildungsstand.

Mit dieser Versetzungsentscheidung ist der Wechsel in die Oberstufe eines **allgemein bildenden Gymnasiums** möglich, sofern eine **zweite Fremdsprache** besucht wurde.

Der Wechsel in die **Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums** setzt den Besuch einer zweiten Fremdsprache **nicht** voraus.

Übergangsvoraussetzungen

Ni-veau	die Sek. II einer Gemeinschaftsschule	die Sek. II eines allgemein bildenden Gymnasiums	die Sek. II eines beruflichen Gymnasiums
E	Leistungen wurden durchgängig auf E-Niveau bewertet. **Versetzungsordnung Gymnasien, analog § 11 Satz 1 Nummer 1 GMS VO** *U.a. Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser; Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer mind. 4,0; keine Leistungen in den Kernfächern mit 6,0.*	Leistungen wurden durchgängig auf E-Niveau bewertet. **§ 5 MVO** *Es wird die Versetzungsordnung Gymnasien angewandt.* ***Zusätzlich:*** ***Französisch ab Kl. 6 Pflicht***	Leistungen wurden durchgängig auf E-Niveau bewertet. **Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien** *Versetzungszeugnis einer GMS am Ende Kl. 10 in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien.*

E-Niveau GMS Klasse 10 → Gymnasium

3. Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform

Die Versetzungsordnung der Gymnasien kommt zum Einsatz, wenn eine Schülerin/ein Schüler in Klasse 10 die Leistungsnachweise durchgängig auf dem erweiterten Niveau erbracht hat.

Voraussetzungen für die Versetzung liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

- der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
- der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
- die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend" bewertet sind und
- die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend" bewertet sind oder, wenn dies in zwei Fächern zutrifft, eine entsprechende Ausgleichsmöglichkeit besteht.

Alle Bildungswege auf einen Blick

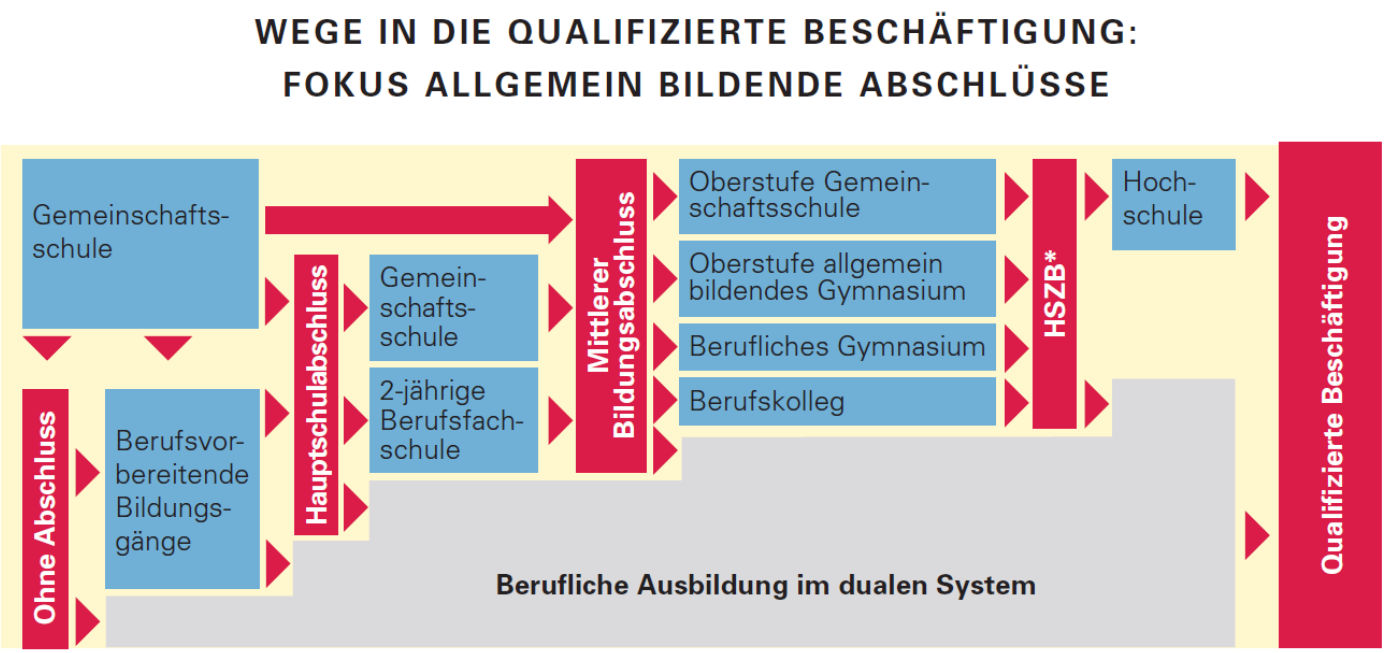

*HSZB Hochschulzugangsberechtigung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Sie sehen, dass unser Bildungssystem durchlässig ist.
Somit kann man auf verschiedenen Wegen jedes Ziel erreichen.

Übersicht Schullaufbahnentscheidung

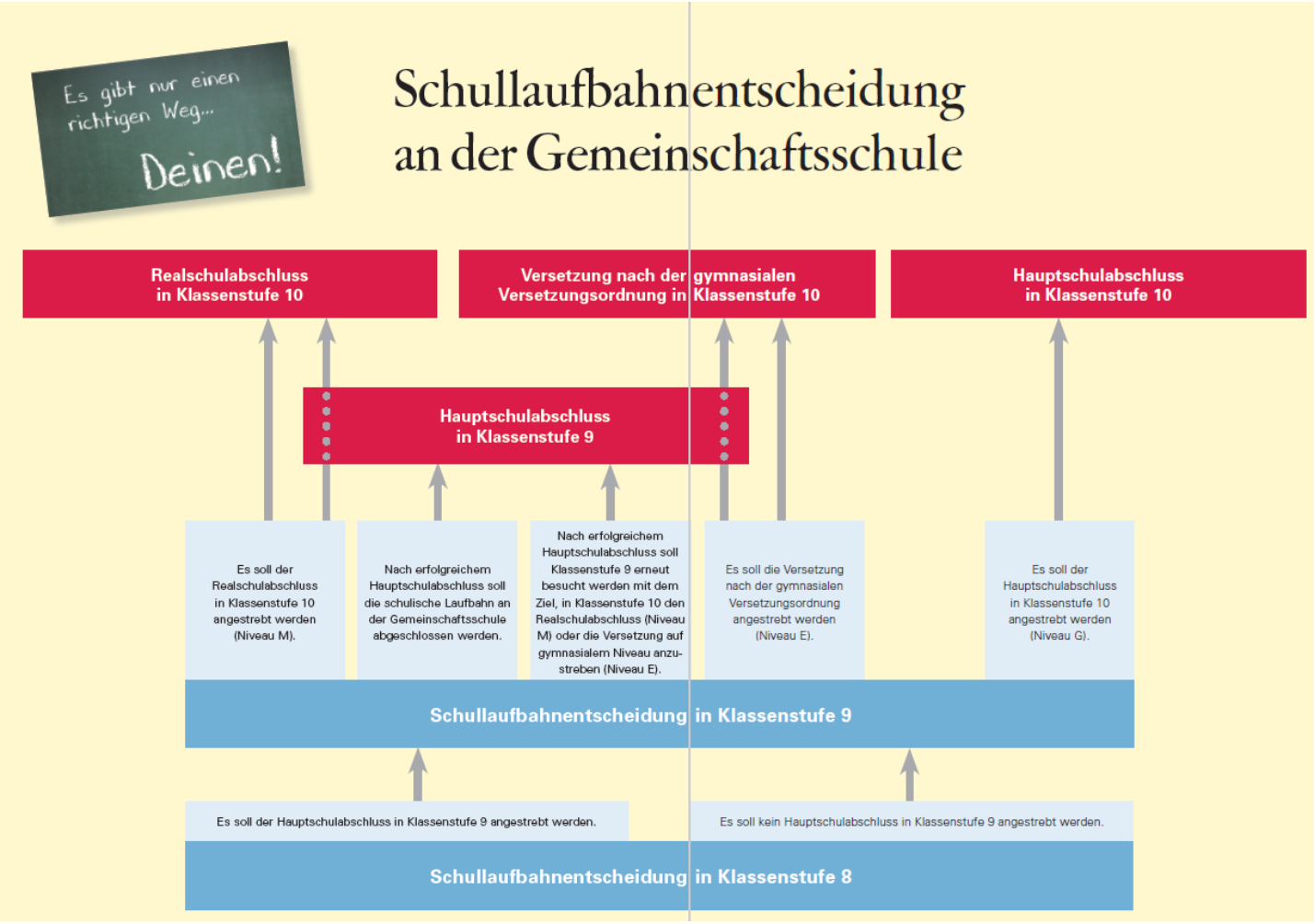

Wie geht es weiter?

1. Sie haben Rückfragen:

   Wir bieten Ihnen eine telefonische Sprechstunde an:

   Donnerstag 28.01.2021
   8.00 – 10.30 Uhr
   14.00 – 16.00 Uhr

   Bitte melden Sie sich unter
   07158-90210
   zu dieser Sprechstunde an.

Wie geht es weiter?

2. Sie bekommen mit dem Lernentwicklungsbericht Ihre persönliche Schullaufbahnempfehlung.

Wie geht es weiter?

3. Sie werden zu persönlichen Beratungsgesprächen eingeladen.

Wie geht es weiter?

4. Sie treffen Ihre **Entscheidung bis zum 12.März.**

   Bei starken Unsicherheiten können Sie ein **zusätzliches Beratungsverfahren** in Anspruch nehmen.

Vielen Dank!

Ihre Friedrich-Schiller-Schule

Friedrich-Schiller-Schule

Quellen:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1432267882/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Publikationen%202019/2019_Schullaufbahnentscheidung%20an%20der%20GMS_screen.pdf